



Hauptamt
Egerter | 07471 708 121
Aktenzeichen: 022.3; 062.325

Vorlage Nr. SV/012/2024
Datum: 20.02.2024

Sitzungsvorlage - öffentlich -

Bestellung des Gemeindewahlausschusses

Beratungsfolge:

Gremium	Datum	Beratung	Art d. Beschlusses
Gemeinderat	20.02.2024	öffentlich	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

1. Vorsitzender des Gemeindewahlausschusses ist kraft Gesetzes Bürgermeister Florian King sowie im Falle einer Verhinderung dessen gewählte Stellvertreter. Für den Fall, dass die gesetzlichen Stellvertreter selbst Wahlbewerber sind oder eine sonstige Verhinderung besteht, wird als weitere Stellvertreterin gewählt:
Sina Fischer als Gemeindebedienstete

2. Als Beisitzer und Stellvertreter werden in den Gemeindewahlausschuss gewählt:

Beisitzer:

1. Heidi Stapf als wahlberechtigte Bürgerin
2. Horst Köhnlein als wahlberechtigter Bürger

Stellvertreter:

1. Olaf Schilonka als wahlberechtigter Bürger
2. Merve Meral als wahlberechtigte Bürgerin

Finanzielle Auswirkungen:

Gesamtkosten	€	vorauss. Folgekosten	€ / Jahr
Kontierung		Text	
KS: KT: SK: I-Nr.			
Haushaltsansatz lfd. Jahr		davon für oben aufgeführte Maßnahme	
€		€	
€		€	

Haushaltsmittel: stehen stehen teilweise stehen **nicht** zur Verfügung

Deckungsvorschlag: _____

über- / außerplanmäßige Genehmigung gem. § 84 GemO: _____ €

Sachverhalt:

Am 9. Juni 2024 finden in Baden-Württemberg die Kommunalwahlen (Gemeinderats- und Kreistagswahlen) und die Europawahl statt. Die Verantwortung für die Vorbereitung und Durchführung der Gemeindewahlen im Allgemeinen obliegt wie in den vergangenen Jahren einem eigens hierfür zu bestellenden Gemeindewahlausschuss. Die Zuständigkeit des Gemeindewahlausschusses erstreckt sich bei der **Gemeinderatswahl** insbesondere auf die Zulassung der Wahlvorschläge, die Prüfung der Wählbarkeit der Bewerber sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses.

Außerdem obliegt dem Gemeindewahlausschuss bei der **Kreistagswahl** die Durchführung der Wahl in der Gemeinde und die Mitwirkung bei der Feststellung des Kreiswahlergebnisses. Es gibt nur einen Gemeindewahlausschuss für alle gleichzeitig stattfindenden Kommunalwahlen. Für die **Europawahl** hat der Gemeindewahlausschuss keine Zuständigkeit.

Der Gemeindewahlausschuss besteht aus dem Vorsitzenden, mindestens zwei Beisitzern und ebenso vielen Stellvertretern. Vorsitzender des Gemeindewahlausschusses ist kraft Gesetzes der **Bürgermeister**. Für die Kommunalwahlen in Bodelshausen ist deshalb Herr Bürgermeister Florian King kraft Gesetzes Vorsitzender des Gemeindewahlausschusses. Eine Ausnahme davon würde nur gelten, wenn der Bürgermeister selbst Wahlbewerber oder Vertrauensperson eines Wahlvorschlages wäre, denn dann könnte er nach § 15 Kommunalwahlgesetz nicht gleichzeitig Mitglied eines Wahlorganes sein.

Für den Fall einer sonstigen Verhinderung des Bürgermeisters (Krankheit, Urlaub oder sonstige Abwesenheit bei den Sitzungen des Gemeindewahlausschusses) wird er nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung durch seine gewählten Stellvertreter vertreten. Wenn diese Stellvertreter Wahlbewerber sind, als Mitglied eines anderen Wahlausschusses bestellt wurden oder als Vertrauenspersonen für einen Wahlvorschlag benannt sind, dann können sie nicht gleichzeitig in einem Wahlorgan tätig sein. Dann muss der Gemeinderat einen oder mehrere stellvertretende Vorsitzende wählen. Wählbar sind alle Wahlberechtigten und Gemeindebediensteten, sofern sie nicht selbst Wahlbewerber oder Vertrauensleute sind. Der Gemeinderat kann auch vorsorglich für den Fall der sonstigen Verhinderung des Bürgermeisters, bzw. seiner gewählten Stellvertreter weitere stellvertretende Vorsitzende wählen. Es wird seitens der Verwaltung vorgeschlagen, diese vorsorgliche Wahl durchzuführen und gleichzeitig einen weiteren stellvertretenden Vorsitzenden zu wählen.

Der Schriftführer des Gemeindewahlausschusses und sein Stellvertreter werden vom Bürgermeister bestellt. Sie müssen nicht zwingend aus den Beisitzern des Gemeindewahlausschusses bestellt werden.

Ferner sind für jeden Wahlbezirk Wahlvorstände sowie für die Ermittlung des Briefwahlergebnisses ein Briefwahlvorstand zu bestellen. Für die Bestellung der Wahlvorstände in den Wahlbezirken und für die Bestellung des Briefwahlvorstandes ist der Bürgermeister zuständig. Diese Bestellung kann noch zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.

Die Verwaltung schlägt vor, den Gemeindewahlausschuss wie im Beschlussvorschlag beschrieben, zu besetzen.

Um Beratung und Beschlussfassung wird gebeten.

Anlagen:

Auszüge an:

I

II

III

IV

V

Notizen: